Bergbahnen Tschiertschen
Blacktawuascht 17
CH-7064 Tschiertschen

Tel. +41 81 373 01 01
info@bbtschiertschen.ch
www.bbtschiertschen.ch

Tschiertschen Bergbahnen

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Ausgabe Oktober 2021

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte, kostenpflichtig oder gratis, welche die Bergbahnen Tschiertschen AG (BBT) erbringt.

Bei Benutzung bestimmter zusätzlicher BBT Dienstleistungen können für diese jeweiligen Dienstleistungen geltende, besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen. Hierauf wird der Kunde gegebenenfalls vor Nutzung der betreffenden Dienstleistungen hingewiesen. Bei Nutzung der Dienstleistungen der BBT wird die Geltung dieser AVB anerkannt.

1.2 Vertrag

Der Vertrag mit der BBT kommt mit der vorbehaltlosen Annahme, d.h. mit dem Kauf einer oder mehrerer gesellschaftseigener Dienstleistungen zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag inklusive dieser AVB wirksam.

1.3 Datenträger / Zutrittssystem

Die Fahrkarten werden grundsätzlich auf einer KeyCard oder einem von den BBT vorgegebenen elektronischen Datenträger ausgestellt. Der Ersatz anderer Datenträgertypen ist beschränkt auf spezielle Angebote. Die KeyCard kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher unabhängig der hausgebenden Gesellschaft mehrere Jahre verwendbar.

Fahrkarten auf KeyCard werden auf einer vom Kunden zur Verfügung gestellten KeyCard oder auf einer von den BBT gegen Abgabe einer Depotgebühr von CHF 5 bezogenen KeyCard geladen. Die Rückgabe von den BBT hausgegebenen KeyCard ist an der Kasse sowie in den Bergrestaurants der BBT möglich. Für beschädigte oder beschriftete Datenträger wird kein Depot rückvergütet.

Die Datenträger mit noch gültigen Fahrberechtigungen, die nicht durch den Kunden verursachte Defekte aufweisen und nicht funktionieren, werden kostenlos umgetauscht. Datenträger von Mehrtageskarten, die durch äussere Einflüsse zerstört worden sind, werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 ersetzt (SnowPass: zusätzlich CHF 25 Kartengebühr).

Die BBT verpflichtet sich, die erfassten Kundendaten und Abbildungen nur ihre Zwecke zu verwenden und zu reproduzieren (Betrieb Skidata-System, Kundenpflege, Statistik, betriebliches Controlling).

In Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten ist der Datenaustausch im Zusammenhang mit der entsprechenden Leistungserbringung zulässig.

Vorbehalten bleiben zudem gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Personendaten.

Mit der Bestellung oder dem Erwerb einer Fahrkarte erklären sich die Kunden mit diesem Gebrauch der Kundendaten einverstanden.

Der Hersteller des Zutrittssystems weist darauf hin, dass auch diese Geräte elektromagnetische Felder erzeugen. Bei sachgemässer Nutzung besteht jedoch kein erhöhtes Gesundheitsrisiko.

1.4 Fahrkarten

Die Fahrkarten sind, sofern bei der Ausschreibung nichts erwähnt wird, persönlich und nicht übertragbar. Ausgenommen sind Punktekarten. Die Fahrkarten sind nur tagsüber und während den publizierten Betriebszeiten gültig. Für Anlässe ausserhalb der publizierten Betriebszeiten gelten andere Bestimmungen.
Punktekarten sind während zwei aufeinander folgenden Saisons gültig. Alle übrigen Fahrkarten sind längstens bis zum Ende der Saison, in der die Fahrkarte gekauft wurde, gültig.
Für Tageswahlabonnemente und Saisonkarten wird ein Foto benötigt. Der nachträgliche Umtausch gegen andere Fahrkarten ist nicht möglich.

1.5 Altersklassen und Kategorien

Welche Fahrkarte in welcher nachfolgend aufgeführten Kategorie erhältlich ist, wird bei der Publikation der Angebote aufgeführt. Grundsätzlich werden folgende Altersklassen und Kategorien geführt:

- Kinder bis 10 Jahre
- Jugendliche vom 10. Geburtstag bis und mit 17 Jahre
- Erwachsene ab 18. Geburtstag
- Studenten und Lehrlingen. Sie erhalten bei unaufgefordertem Vorweisen eines gültigen Studenten-, Lehrlings- oder Schülerausweises mit Foto Fahrkarten zum Jugendtarif bis 26 Jahre.
- Familien. Als Familie gelten alle Familienmitglieder (1 oder 2 Erziehungsberechtigte und ihre Kinder bis zum 18. bzw. Kinder bis 26 Jahre mit Studenten-Lehrlings- oder Schülerausweis, welche im gleichen Haushalt leben. Das Vorlegen einer Wohnsitzbescheinigung durch die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde ist unerlässlich.
- Schulen, Gruppen. Als Gruppen gelten Vereine, Clubs und Firmen ab 12 Personen, für welche die Fahrkarten durch eine einzige Bestellung bezogen werden.

Bei der Bestimmung der Altersklasse ist der Zeitpunkt des Kaufs der Fahrkarte massgebend. Bei Saisonkarten ist der erste offizielle Betriebstag das massgebende Datum.

1.6 Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen- und Bahnpersonals auszuweisen und die Fahrkarten vorzuweisen.
Bei Kauf von Fahrkarten über das Internet gilt als Kaufnachweis die Kaufbestätigung aus dem Online-Shop.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Preise

Die Preise für die Bergbahntickets verstehen sich, wenn bei der Ausschreibung nichts Anderes erwähnt ist, im Allgemeinen inkl. Mehrwertsteuer. Die Leistungen und die Preise für die Fahrkarten werden im Bergbahn-Tarifprospekt bzw. in den elektronischen Median publiziert. Bei unterschiedlichen Preisangaben in den einzelnen Prospekten/elektronischen Medien gelten die

Bestimmungen im Bergbahn-Tarifprospekt. Die BBT behält sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.
Kunden, die ihr Steuerdomizil in der Gemeinde Tschiertschen-Praden haben oder Aktionäre mit anderem Wohnort erhalten die Saisonkarte im Vorverkauf zu einem reduzierten Einheimischen-/Aktionärstarif.

Eine Kumulierung von verschiedenen Rabatten ist nicht zulässig.

Spezialtarife, Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

2.2 Zahlung

Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss. Fahrkartenbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung diesbezüglich ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von den BTT schriftlich bestätigt worden ist.
Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, ist die BBT berechtigt die nicht bezahlten Dienstleistungen an den Kunden ohne weiter Mitteilung einzustellen.
Die Kunden anerkennen den bestellten Betrag mit ihrer Bestellung als geschuldet und anerkennen diesen Betrag als Rechtsöffnungstitel.
Die Annahme von REKA-Checks für Saisonkarten ist auf 50% beschränkt. Bei Gruppen und Schulen können keine REKA-Checks an Zahlung genommen werden. Auf REKA-Checks kann kein Wechselgeld gegeben werden.

2.3. Währungen

Die Preisangaben in den Prospekten erfolgen stets in Schweizer Franken. Die Barzahlung in Euro zum internen Wechselkurs der BBT wird an den Verkaufsstellen akzeptiert. Das Wechselgeld erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

3 Störungen in der Leistungserbringung

Kann die BBT ihre Pflichten aus dem Transportvertrag in Folge von Umständen, welche sie nicht abzuwenden vermag, nicht oder vorübergehend nicht erbringen, entstehen dem Käufer einer Fahrkarte daraus keinerlei Ansprüche gegenüber der BBT. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Betriebseinstellungen und Pistensperrungen infolge höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks oder behördlicher Anordnungen;
- Betriebsstörungen, z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen;
- Betriebseinschränkungen aufgrund saisonbedingt reduzierten Bahnbetriebs oder infolge Schneemangels;
- Erlass von behördlichen Verboten oder Beschränkungen wie z.B. Pandemien.

Bergbahnen Tschiertschen
Blacktawuascht 17
CH-7064 Tschiertschen

Tel. +41 81 373 01 01
info@bbtschiertschen.ch
www.bbtschiertschen.ch

4 Ticketrückerstattung

4.1 Allgemeines

Ist der Besitzer wegen Unfall oder Krankheit an der weiteren Benützung seiner noch gültigen Fahrkarte verhindert, besteht gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses eines Arztes der Region
für Fahrkarten ab 2 Tagen laut nachfolgenden Bedingungen Anspruch auf eine Teilrückerstattung des Kaufpreises. Wird bei einem Unfall im Gebiet der BBT die Fahrunfähigkeit durch den Rettungsdienst der BBT festgestellt, wird auf das Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet, sofern das Unfallprotokoll des Rettungsdienstes vorliegt.

Die Fahrkarte und eine Kopie des ärztlichen Zeugnisses bleiben als Auszahlungsbeleg bei der BBT. Falls die Fahrkarte nach der Krankheit oder dem Unfall nochmals benutzt wird, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung. Mitreisende, Angehörige oder Bekannte haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Bei Sonder- und Familienangeboten sowie bei ermässigten Fahrkarten berechnet sich die Höhe der Rückerstattung aus dem Kaufpreis abzüglich des Rückerstattungsanspruchs bei normalem Individualtarif.

Wird eine Saisonkarte nicht benutzt, wird dem Kunden gegen Rückgabe der Karte ein persönlicher Gutschein für den Bezug einer Saisonkarte in der folgenden Saison ausgestellt.

Jeglicher Rückerstattungsanspruch erlischt mit dem Ende der aktuellen Saison definitiv.

4.2 Berechnung

Massgebend für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages ist das Datum des Unfalls oder der Krankheit ärztlich bestätigten Datums.

Bei der Saisonkarte werden folgende Rückerstattungen gewährt:

- bis 15.12.: 80% des Kaufpreises
- bis 10.01.: 50% des Kaufpreises
- bis 31.01.: 25% des Kaufpreises

Bei Mehrtageskarten wird für die Tage vor dem/der Unfall/Krankheit der reguläre Tagespass-, resp. Mehrtagespasspreis angewendet. Die Differenz aus der so errechneten Fahrleistung und dem bezahlten Fahrkartenpreis ergibt den Teilrückerstattungsbetrag.

Bei wahlweise gültigen Mehrtageskarten wird für die Tage vor dem/der Unfall/Krankheit der normale Tagestarif berechnet Die Differenz aus der so errechneten Fahrleistung und dem bezahlten Fahr- kartenpreis ergibt den Teilrückerstattungsbetrag.

Bei Pauschalangeboten (z.B. Ski- oder Snowboardschule inkl. Fahrkarte) wird die Leistung, die nicht beansprucht werden konnte, anteilig rückerstattet.

Eine Rückerstattung beim SnowPass Graubünden ist nur bei Unfällen möglich. Der SnowPass (graubündenCARD) muss innert Wochenfrist seit dem Unfall samt Kauquittung bei der rückerstattenden Bergbahnunternehmung hinterlegt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Saisonkarten.

5 Fahrkartenverlust

Verlorene oder gestohlene Fahrkarten ab 3 Tagen werden gegen Vorweisung der Kaufquittung oder eines gleichwertigen Beleges ersetzt. Gleichzeitig wird die verlorene Karte gegen unbefugte Benützung gesperrt. In einem solchen Fall wird eine Gebühr von CHF 15 und die Depotgebühr von CHF 5 für den neuen Datenträger erhoben.

6 Vergessene Fahrkarten

Für Besitzer von Saisonkarten besteht eine Kulanz von max. 2 Tagen. Unter Angabe der Kundendaten kann eine Tages- oder Zweitageskarte gekauft werden. Der Kaufpreis wird gegen vorweisen der Saisonkarte abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 15 rückerstattet.

Falls die Saisonkarte während der Kulanzfrist benutzt wird, hat dies den sofortigen Entzug der Saisonkarte zur Folge. Sämtlich Ansprüche auf Rückerstattung entfallen.

7 Fahrkartenmissbrauch

Das Bahnpersonal ist jederzeit berechtigt Fahrausweiskontrollen vorzunehmen. Auf entsprechende Aufforderung des Bahnpersonals hin hat sich der Fahrkarteninhaber mittels gültigen Identitätsausweises oder eines gleichwertigen Ausweises auszuweisen.

Wird ein Fahrkartenmissbrauch wie Verwendung von Fahrkarten von Drittpersonen oder Fälschung von Ausweisen festgestellt, hat dieser den sofortigen Entzug des Fahrausweises zur Folge. Gleichzeitig wird eine Umtriebsgebühr von CHF 500 erhoben und der Fahrpreis ist nachzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

8 Fehlverhalten Fahrkartenbesitzer

Bei rücksichtslosem Verhalten, insbesondere bei Missachtung von:

- Anordnungen des Bahnpersonals
- Sperrungen von Skiabfahrten oder Wanderwegen
- Vorschriften betreffend Wald- und Wildschutzzonen
- FIS-Regeln
- Behördlichen Anordnungen (Pandemie)

kann der Fahrausweis (vorbehältlich einer abweichenden Regelung in diesen AVB) entschädigungslos entzogen und der Transport verweigert werden. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.

Werden Anlagen und Einrichtungen der BBT beschädigt oder verunreinigt, werden die Instandstellungs- und Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Im Falle vorsätzlicher Beschädigungen bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

Liegt eine konkrete Gefährdung anderer Menschen vor und ist der Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB erfüllt, ist die BBT berechtigt, den Fehlbaren polizeilich zu verzeigen.

9 Unfall im Schneesportgebiet / Einsatz Rettungsdienst

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der BBT wird mit einer Pauschale von CHF 400.00 verrechnet. Such-& Rettungsaktionen von Dritten sind kostenpflichtig und gehen zu Lasten des Verursachers.
Es ist Sache des Kunden, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

10 Personen- und Sachschäden

Allfällige Beanstandungen von Kunden, die die Leistungserbringung durch die BBT betreffen, sind unverzüglich an die BBT bzw. an ihr Personal zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der BBT verloren.
Eine Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.
Eine Haftung der BBT für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge:

- Nichtbeachtung von Hinweisen, d.h. Missachten von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten;
- Missachtung von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes;
- Missachten der Warnungen vor Lawinengefahr;
- fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten auf Anlagen und Skipisten;
- ungenügender Pistenpräparierung.

Auf Wander- und Schlittelwegen ist jede Haftung für Unfälle ausgeschlossen. Wander- und Schlittelwegen stellen keine Pisten der BBT dar, die Benützung erfolgt auf eigenes Risiko.

Jede Haftung für Diebstähle im Skigebiet oder für Sachschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

Für Personen- oder Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die BBT im Rahmen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen sowie der massgebenden nationalen Gesetze.

Bergbahnen Tschiertschen
Blacktawuascht 17
CH-7064 Tschiertschen

Tel. +41 81 373 01 01
info@bbtschiertschen.ch
www.bbtschiertschen.ch

11 Versicherung

Versicherungen sind Sache des Kunden. Die BBT empfiehlt, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall und Reisekrankenversicherung, extra Rückreisekosten-Versicherung usw.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des vorliegenden Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Für Klagen gegen die BBT wird der ausschliessliche Gerichtsstand Chur vereinbart.